



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-1033-000439

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Grundgesetz dahingehend zu ändern, dass digitale Endgeräte – insbesondere Smartphones und Laptops – unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass digitale Geräte heute multifunktionale Lebens- und Arbeitsmittel seien, die nicht nur der privaten und beruflichen Kommunikation, sondern auch zur Meinungsäußerung und dem Zugang zu Informationen dienten sowie Kalender, Navigation und Gesundheitsdaten und teilweise sensible berufliche Informationen enthielten. Um dem veränderten gesellschaftlichen und technischen Kontext Rechnung zu tragen, müsse der Schutz dieser Geräte dem grundgesetzlichen Schutz der Wohnung, des Fernmeldegeheimnis und der Meinungsfreiheit gleichgestellt werden. Insbesondere sollen Beschlagnahmung, Vernichtung oder Entwendung digitaler Geräte auch nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig sein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 148 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Digitale Geräte können in vielfältiger Form zur Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten genutzt werden – etwa im Zusammenhang mit der Meinungs-, Presse-, oder Informationsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG oder auch der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG. In diesen Fällen greift der Schutz der jeweils einschlägigen Grundrechte. Der Petitionsausschuss stellt insoweit klar, dass staatliche Eingriffe, mit denen zum Beispiel die Nutzung digitaler Geräte in diesen Zusammenhängen untersagt würde, am Maßstab des jeweils betroffenen Grundrechts rechtfertigungsbedürftig wäre. In Fällen, die die Nutzung digitaler Geräte betreffen, ist daher nach Auffassung des Ausschusses keine Schutzlücke zu erkennen.

Darüber hinaus wird die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs – einschließlich Kommunikationsdiensten des Internets – bereits durch das Telekommunikationsgeheimnis gemäß Artikel 10 Absatz 1 GG spezifisch geschützt. Dies umfasst sowohl die Inhalte als auch die Umstände der Kommunikation. Um den persönlichen und privaten Lebensbereich von Grundrechtsträgern auch im Zusammenhang mit informationstechnischen Systemen, die in hohem Umfang und großer Vielfalt personenbezogene Daten enthalten und so einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person ermöglichen, effektiv vor staatlichen Zugriffen, Ausspähungen und Überwachung zu schützen, wird zudem aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme abgeleitet.

Der Petitionsausschuss betont überdies, dass insbesondere für strafprozessuale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Geräte hinreichende grundrechtliche Schutzgarantien bestehen. So ist eine Beschlagnahme von Datenträgern und hierauf gespeicherten Daten an der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG sowie am Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu messen, welches von Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt wird. Auch bei Wohnungsdurchsuchungen, die sich auf die Sicherstellung von



Datenträgern oder Mobiltelefonen richten, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sind, ist – neben der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 GG – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschlägig. Die Sicherstellung und Beschlagnahme von auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails sind wiederum am Grundrecht auf Gewährleistung des Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 Absatz 1 GG zu messen.

Zudem macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass bei jedem Eingriff in Grundrechte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Daraus werden etwa für die Beschlagnahme von Datenträgern und hierauf gespeicherten Daten vielfältige Wege abgeleitet, wie unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe zu vermeiden sind – unter anderem durch eine Prüfung, ob eine Sicherstellung des Datenträgers und aller darauf vorhandenen Daten erforderlich ist und ob eine Trennung der potenziell erheblichen von den restlichen Daten in Betracht kommt. Dabei müssen die nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht kommenden Möglichkeiten der Datenzuordnung ausgeschöpft werden, bevor eine endgültige Beschlagnahme sämtlicher Daten erwogen wird. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind auch die Bedeutung des potenziellen Beweismittels für das Strafverfahren sowie der Grad des auf verfahrenserhebliche Daten bezogenen Auffindeverdachts zu bewerten. Im Einzelfall können die Geringfügigkeit einer zu ermittelnden Straftat, eine geringe Beweisbedeutung der auf dem Datenträger vermuteten Informationen sowie die Vagheit eines Auffindeverdachts einer Sicherstellung des Datenbestands entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten gewährleisten die Grundrechte des Grundgesetzes nach Auffassung des Ausschusses deshalb bereits einen hinreichenden verfassungsrechtlichen Schutz digitaler Geräte. Aus diesem Grund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition – insbesondere kein gesetzgeberisches Handeln für eine Verfassungsänderung – zu erkennen. Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Ausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.